

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird

Auf Grund

1. des § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022,
2. des § 271 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2022,
3. des § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022,
 - a) teilweise in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des DLT-Verordnung-Vollzugsgesetzes – DLT-VVG, BGBl. I Nr. XXX¹/2023,
 - b) teilweise in Verbindung mit § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022,
4. des § 144 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022,
5. des § 56 Abs. 6 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022,
6. des § 2 Abs. 13 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2022,
7. des § 45a Abs. 2 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 199/2021,
8. des § 5 Abs. 2 des Zentralen Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2022,
9. des § 12 Abs. 2 des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2021,
10. des § 28 Abs. 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, und
11. des § 15 Abs. 3 des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021,

wird verordnet:

Die FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. I Nr. 339/2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 3 wird die Wortfolge „und § 15 Abs. 1 des Schwarmfinanzierung-VG“ durch die Wortfolge „, § 15 Abs. 1 des Schwarmfinanzierung-VG, § 3 Abs. 2, 3 und 4 DLT-VVG und § 160 Abs. 1a BaSAG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa wird im Einleitungssatz der Verweis „§ 69a Abs. 1 Z 1 bis 3 BWG“ durch den Verweis „§ 69a Abs. 1 Z 1 bis 4 BWG“ ersetzt.

¹ Diesem Entwurf liegt die Regierungsvorlage 2029 BlgNR 27. GP. zugrunde.

3. In § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa wird am Ende der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und danach folgender Anstrich eingefügt:

„– Wertpapierfirmen gemäß § 4 BWG oder gemäß Art. 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz IFR sind,“

4. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) gemäß § 160 Abs. 1 Z 1 bis 3 BaSAG, die

- aa) Institute gemäß § 2 Z 23 in Verbindung mit § 2 Z 2 BaSAG sind und aufgrund § 4 BWG Bankgeschäfte betreiben,
- bb) Finanzholdinggesellschaften gemäß § 2 Z 9 BaSAG oder gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäß § 2 Z 10 BaSAG sind, sofern sie Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG sind,
- cc) EU-Zweigstellen gemäß § 2 Z 88 BaSAG sind, die nicht von abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen gemäß Z 3 lit. i eingerichtet sind;“

5. In § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c wird vor dem Klammerausdruck „(Erbringer von Wertpapierdienstleistungen)“ die Wortfolge „, einschließlich Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 Abs. 1 DLT-Pilot-Verordnung“ eingefügt.

6. In § 3 Abs. 1 Z 3 lit. d sublit. aa wird vor dem Klammerausdruck „(Wertpapierbörsen)“ die Wortfolge „, einschließlich Marktbetreiber gemäß Art. 12 Abs. 2 DLT-Pilot-Verordnung“ eingefügt.

7. In § 3 Abs. 1 Z 3 lit. d sublit. cc wird vor dem Klammerausdruck „(Zentralverwahrer)“ die Wortfolge „, einschließlich Zentralverwahrer gemäß Art. 12 Abs. 3 DLT-Pilot-Verordnung“ eingefügt.

8. Nach § 3 Abs. 1 Z 3 lit. h wird folgende lit. i eingefügt:

„i) die Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG sind oder über eine EU-Zweigstelle gemäß § 2 Z 88 BaSAG tätige Drittlandinstitute, die im Inland Wertpapierdienstleistungen und wertpapierbezogene Nebendienstleistungen erbringen (abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen);“

9. In § 3 Abs. 3 wird vor dem Verweis „§ 10 Z 1 bis 3, § 13 Abs. 1 Z 1 bis 7“ eine öffnende Klammer eingefügt.

10. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kosten in neu eingerichteten Rechnungskreisen und Subrechnungskreisen, die in Quartalen verbucht werden, in denen es zu Beginn des Quartals noch keine Kostenpflichtigen gibt, sind als Kosten zu behandeln, die nicht direkt zugeordnet werden können (§ 19 Abs. 1 dritter Satz FMABG).“

11. In § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Verweis „Art. 99 CRR“ durch den Verweis „Art. 430 CRR“ ersetzt.

12. In § 6 Abs. 1 Z 3 wird nach lit. e folgende lit. f eingefügt:

„f) § 160 Abs. 1a BaSAG in Verbindung mit § 89 WAG 2018, § 17a und Art. 54 IFR,“

13. In § 7 Abs. 4 Z 10 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, der nachfolgenden Z 11 wird das Wort „und“ angefügt und nach Z 11 wird folgende Z 12 angefügt:

„12. einer abwicklungsrelevanten Wertpapierfirma (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. i) mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 8“

14. In § 7 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Kostenpflichtigen“ der Verweis „gemäß § 13 Abs. 1 Z 3“ eingefügt.

15. In § 13 Abs. 1 Z 7 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und danach folgende Z 8 eingefügt:

„8. Subrechnungskreis 8, dem die abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. i zugeordnet sind.“

16. § 14 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, die Wertpapierfirmen sind 1 000 Euro;“

17. Nach § 14 Abs. 3 Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3,

die keine Wertpapierfirmen sind..... 500 Euro;“

18. In § 14 Abs. 3 Z 7 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und danach folgende Z 8 eingefügt:

„8. abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen gemäß § 13 Abs. 1 Z 8.....500 Euro;“

19. In § 17 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Begriff „Wertpapierdienstleistungen“ die Wortfolge „und Wertpapiernebenendienstleistungen“ eingefügt.

20. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Kostenanteil einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines sonstigen Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 für ein FMA-Geschäftsjahr ergibt sich vorbehaltlich Abs. 3a und 3b aus dem Verhältnis der gewichteten Umsatzerlöse aus Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen des jeweiligen Kostenpflichtigen zu den gesamten Umsatzerlösen aller Kostenpflichtiger gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 aus diesen Dienstleistungen. Das Gewicht ist

1. 50 vH bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen,
2. 80 vH bei Wertpapierfirmen gemäß Art. 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz oder Art. 12 IFR,
3. 100 vH bei Wertpapierfirmen, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3, 6 oder 9 WAG 2018 berechtigt sind, ohne unter Z 2 oder 4 zu fallen, sowie bei Zentralverwahrern,
4. 125 vH bei Wertpapierfirmen, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4, 5, 7 oder 8 WAG 2018 berechtigt sind, ohne unter Z 2 zu fallen,
5. 150 vH bei Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 Abs. 1 DLT-Pilot-Verordnung, ausnahmsweise jedoch 125 vH, wenn der Kostenanteil bei einem Gewicht von 150 vH den Betrag von 100 000 Euro überschreiten würde,
6. 67 vH bei Unternehmen der Vertragsversicherung, Verwaltungsgesellschaften und AIFM.“

21. Nach § 17 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Bei Unternehmen der Vertragsversicherung sind im Rahmen der Gewichtung nur Erlöse aus Vermittlungsgeschäften gemäß § 6 Abs. 3 VAG 2016 zu berücksichtigen, bei Verwaltungsgesellschaften nur solche aus Dienstleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG 2011 und bei AIFM nur solche aus Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 lit. a und c AIFMG. Bei Zentralverwahrern sind die Erlöse aus Dienstleistungen zu berücksichtigen, die erlaubterweise gemäß Art. 17 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 18 CSDR erbracht worden sind.

(3b) Bei Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 Abs. 1 DLT-Pilot-Verordnung sind neben Umsatzerlösen aus Wertpapierdienstleistungsgeschäften auch Umsatzerlöse aus Abwicklungsdienstleistungen aufgrund des Betriebs eines DLT-Handels- und Abwicklungssystems zu berücksichtigen.“

22. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Subrechnungskreis 8 (abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen)“

§ 17a. Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 8 im Einzelnen entfallenden Beiträge gerechnet nach dem Anteil der auf den einzelnen Kostenpflichtigen entfallenden Summe aus gehaltenen Kundengeldern (CMH) und verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA), die als Referenzdaten herangezogen werden, im Verhältnis zur Gesamtsumme von CMH und ASA aller abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen zu ermitteln.“

23. Der Text des § 22 lautet:

„§ 22. (1) Für die Verweise auf Bundesgesetze in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2023 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2023 anzuwenden;

5. soweit auf Bestimmungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. Nr. 237/2022 anzuwenden;
 6. soweit auf Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
 7. soweit auf Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2022;
 8. soweit auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
 9. soweit auf Bestimmungen des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022 anzuwenden;
 10. soweit auf Bestimmungen des Zentralen Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2022 anzuwenden;
 11. soweit auf Bestimmungen des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 anzuwenden;
 12. soweit auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
 13. soweit auf Bestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
 14. soweit auf Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2022 anzuwenden;
 15. soweit auf Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021 anzuwenden;
 16. soweit auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022 anzuwenden;
 17. soweit auf Bestimmungen des Finanzkonglomeratengesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
 18. soweit auf Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. Nr. 98/2021 anzuwenden;
 19. soweit auf Bestimmungen des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. I Nr. 198/2021, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2021 anzuwenden;
 20. soweit auf Bestimmungen des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021, verwiesen wird, in dieser Verordnung Schwarmfinanzierung-VG genannt, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden;
 21. soweit auf Bestimmungen des DLT-Verordnung-Vollzugsgesetzes – DLT-VVG, BGBl. I Nr. XXX/2023, verwiesen wird, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden.
- (2) Für Verweise auf Unionsrecht in dieser Verordnung gilt Folgendes:
1. Soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in dieser Verordnung CRR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 277 vom 27.10.2022 S. 316 anzuwenden;
 2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, in dieser Verordnung CSDR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/858, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1 anzuwenden;
 3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in dieser Verordnung EMIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale

- Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/168, ABl. Nr. L 49 vom 12.02.2021 S. 6, anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in dieser Verordnung MiFIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/858, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1, anzuwenden;
 5. soweit auf Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU, in dieser Verordnung MiFID II genannt, verwiesen wird, so ist die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/858, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1, anzuwenden;
 6. soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, in dieser Verordnung Melde-RTS genannt, verwiesen wird, so ist die Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 449, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 250 vom 28.09.2017 S. 76, anzuwenden;
 7. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011, in dieser Verordnung BMR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/168, ABl. Nr. L 49 vom 12.02.2021 S. 6, anzuwenden;
 8. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1503, in dieser Verordnung ECSPR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 347 vom 20.10.2020 S. 1, in ihrer Stammfassung anzuwenden;
 9. soweit auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033, in dieser Verordnung IFR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60, anzuwenden;
 10. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/858, in dieser Verordnung DLT-Pilot-Verordnung genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1, in ihrer Stammfassung anzuwenden.“

21. Dem § 23 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 1 Z 3, § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa Einleitungssatz sowie dritter und vierter Anstrich, lit. b, Z 3 lit. c und d sublit. aa und cc, lit. h und i, Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a und f, § 7 Abs. 4 Z 10 bis 12, Abs. 5 erster Satz, § 13 Abs. 1 Z 7 und 8, § 14 Abs. 3 Z 3, 3a, 7 und 8, § 17 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3, 3a und 3b, § 17a samt Überschrift und § 22 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 treten mit 1. September 2023 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Anlässe für die vorliegende Novelle geben im Wesentlichen zwei Rechtsänderungen, zum einen die bereits erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022 mit Relevanz für das Kostenrecht der Wertpapierfirmen und zum anderen die anstehende durch ein Bundesgesetz infolge des Ministerialentwurfes 255/ME 27.GP mit Relevanz für das Kostenrecht von DLT-Marktinfrastrukturen.

Zum Kostenrecht der Wertpapierfirmen und angrenzenden Änderungen:

Das Kostenrecht der Wertpapierfirmen kann die FMA durch Verordnung vor allem aufgrund von § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, und hinsichtlich bestimmter, alle Kostenpflichtigen gleich treffender Aspekte aufgrund von § 19 Abs. 7 des Finanzmarktbehördenaufsichtsgesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, konkretisieren. Infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG 2011/36/EU, 2014/49/EU und 2014/65/EU, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64, und zur Begleitung der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 S. 1, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022 wurde der – teilweise mit dem Bankaufsichtsrecht verschränkte – aufsichts- und abwicklungsrechtliche Rahmen für Wertpapierfirmen einschneidend umgestaltet. Diese Umgestaltung ist auch kostenrechtlich mit der gegenständlichen Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016), BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 339/2022, nachzuvollziehen.

Einen Schwerpunkt bildet die Anpassung der verursachergerechten Kostenverteilung in dem gemäß § 89 Abs. 1 WAG 2018 eingerichteten Subrechnungskreis an das breitere und differenziertere Spektrum an kostenpflichtigen Erbringern von Wertpapierdienstleistungen sowie ihre teilweise Berücksichtigung in dem gemäß § 69a Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, einzurichtenden Subrechnungskreis, soweit sie nach Bankaufsichtsrecht beaufsichtigt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Konkretisierung des gemäß § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, neu eingerichteten Subrechnungskreises für Sanierungs- und Abwicklungskosten einschließlich Planungskosten für Wertpapierfirmen sowie die Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des gemäß § 160 Abs. 1 BaSAG eingerichteten Subrechnungskreises für Kreditinstitute.

Zum Kostenrecht von DLT-Marktinfrastrukturen:

Mit § 3 des DLT-Verordnung-Vollzugsgesetz (DLT-VVG) in der Fassung des Ministerialentwurfes 255/ME 27.GP soll ein spezielles Kostenrecht für Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen geschaffen werden, das für das weitgehend gesetzdeterminierte Kostenrecht der Marktbetreiber und Zentralverwahrer im Wesentlichen dessen sinngemäße Anwendung anordnet. Auch für Wertpapierfirmen, die eine DLT-Marktinfrastuktur betreiben, soll gemäß § 3 Abs. 2 DLT-VVG die sinngemäße Anwendung des einschlägigen Kostenrechts gemäß § 89 Abs. 1 WAG 2018 angeordnet werden. Da dieses Kostenrecht allerdings stärker verordnungsdeterminiert ist, soll der FMA mit der sinngemäßen Anwendung des § 89 Abs. 1 WAG 2018 zugleich ein Regelungsauftrag im Ordnungswege erteilt werden. Deswegen soll im Rahmen der bereits erwähnten Neuregelung der Kostenverteilung in dem gemäß § 89 Abs. 1 WAG 2018 eingerichteten Subrechnungskreis auch der Betrieb einer DLT-Marktinfrastuktur durch eine Wertpapierfirma besonders berücksichtigt werden. Für die Mindestpauschale von Erbringern von Wertpapierdienstleistungen ist unabhängig davon, ob sie im Rahmen oder außerhalb einer DLT-Marktinfrastuktur oder gegebenenfalls auch einschließlich Tätigkeiten eines Zentralverwahrers erbracht werden, keine differenzierte Regelung zu treffen.

Im Übrigen soll ordnungsweit bei allen Regelungen zum Kostenrecht von Wertpapierfirmen, Marktbetreibern und Zentralverwahrern durch redaktionelle Klarstellungen berücksichtigt werden, dass deren Kostenrecht auch für den Fall des Betriebs einer DLT-Marktinfrastuktur anzuwenden ist.

Zu sonstigen Regelungen:

Unter Ausnutzung aller Verordnungsermächtigungen, die der FMA zur Ausgestaltung des Kostenrechts zur Verfügung stehen, sollen außerdem bestehende Verweise redaktionell angepasst werden. Neben rein

aktualisierten Fundstellen gemäß § 22 besonders zu nennen ist die an neuem Orte geregelte Rechtsgrundlage des für die Kostenbemessungsbasis relevanten bankaufsichtlichen Meldewesens gemäß Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1.

Alle Änderungen sollen mit 1. September 2023 und mithin rechtzeitig in Kraft treten, so dass sie bereits auf die zum Jahresende 2023 zu erlassenden Kostenvorschreibungen anwendbar sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 3):

Die Ergänzung des § 3 Abs. 2, 3 und 4 DLT-VVG berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 [DLT-VVG²] eine besondere Kostenpflicht von Betreibern von DLT-Marktinfrastrukturen festgelegt ist.

Die Ergänzung des § 160 Abs. 1a BaSAG berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 inländische Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG sowie entsprechende Zweigstellen ausländischer Wertpapierfirmen in einem zusätzlichen Subrechnungskreis im Rechnungskreis 3 kostenpflichtig werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa Einleitungssatz):

Redaktionelle Anpassung an das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa dritter und vierter Anstrich):

Die Ergänzung des vierten Anstrichs berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 einerseits bankähnliche Wertpapierfirmen mit einer Bilanzsumme von zumindest 30 Mrd. Euro als Banken reguliert sind und andererseits bankähnliche Wertpapierfirmen mit einer Bilanzsumme von zumindest 15 Mrd. Euro oder im Falle behördlicher Anordnung bereits mit einer Bilanzsumme von zumindest 5 Mrd. Euro einer Finanzaufsicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom, 25.10.2022 S. 1, und lediglich einer wertpapierrechtlichen Verhaltensaufsicht unterliegen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b):

Die Neufassung der lit. b gleicht die Regelung an § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a redaktionell an und berücksichtigt ergänzend, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 der Kreis der Kostenpflichtigen für den bankaufsichtlichen Vollzug des BaSAG um EU-Zweigstellen gemäß § 2 Z 88 BaSAG, mithin um deren Rechtsträger in einem Drittland ergänzt wurde.

Hinsichtlich Instituten wird überdies berücksichtigt, dass die gesetzliche Kostentragungspflicht für Institute gemäß § 2 Z 23 BaSAG, soweit sie sich auf CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG erstreckt, wohlverstanden durch die Kostentragungspflicht für CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 160 Abs. 1a Z 1 BaSAG als lex posterior verdrängt wird und es mithin vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, dass CRR-Wertpapierfirmen für dieselbe Aufsichtstätigkeit sowohl im Rechnungskreis 1 als auch im Rechnungskreis 3 kostenpflichtig sind (vgl. auch neue Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. i).

Hinsichtlich Zweigstellen wird schließlich die im BWG und BaSAG verwendete Gesetzesformulierung übernommen, gleichwohl die Zweigstelle nur der Auslöser der Kostenpflicht ist, während kostenpflichtig der sie tragende Rechtsträger ist.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c):

Die Ergänzung berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 [DLT-VVG] für Wertpapierfirmen, die eine DLT-Marktinfrastuktur betreiben, eine gesonderte Kostenpflicht neben dem WAG 2018 festgelegt ist.

² Dem besonderen Teil der Begründung wird ohne weiteres die Regierungsvorlage 2029 BlgNR 27. GP. zugrunde gelegt.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d sublit. aa):

Die Ergänzung berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 [DLT-VVG] für Marktbetreiber, die eine DLT-Marktinfrastuktur betreiben, jeweils eine gesonderte Kostenpflicht neben dem Börsengesetz 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022, festgelegt ist.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d sublit. cc):

Die Ergänzung berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 [DLT-VVG] für Zentralverwahrer, die eine DLT-Marktinfrastuktur betreiben, jeweils eine gesonderte Kostenpflicht neben dem Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz (ZvVG), BGBl. I Nr. 69/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, festgelegt ist.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. i):

Die Ergänzung der lit i berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 inländische Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG sowie entsprechende Zweigstellen ausländischer Wertpapierfirmen in einem zusätzlichen Subrechnungskreis im Rechnungskreis 3 kostenpflichtig werden. Sie sollen für die Zwecke dieser Verordnung als abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen bezeichnet werden, nachdem sie dem Begriff der „Wertpapierfirma“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034 entsprechen.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 3):

Redaktionelle Korrektur.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 4):

Die Bestimmung dient der Gleichbehandlung. Wird ein neues Aufsichtsregime samt eigenem (Sub-) Rechnungskreis zum Wechsel zwischen zwei Kalenderjahren eingerichtet, fallen im vorangegangenen Kalenderjahr Anlaufkosten an. Dann können sie in diesem vorangegangenen Kalenderjahr nicht direkt zugeordnet werden und müssen aliquot als nicht direkt zuzuordnende Kosten auf alle Rechnungskreise verteilt werden. Ein Fall der Vortragung wegen bloßer Uneinbringlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 liegt nicht vor. Nichts Anderes soll gelten, wenn nicht zum Jahreswechsel, sondern unterjährig ein neues Aufsichtsregime mit neuen Kostenpflichtigen eingerichtet wird, für das vorgelagerte Anlaufkosten anfallen. Dieser Fall unterscheidet sich auch von einer unterjährig eintretenden Kostenpflicht innerhalb eines bestehenden (Sub-) Rechnungskreises gemäß § 3 Abs. 2. Denn dann wird das unterjährige Geschäftsjahr des neuen Kostenpflichtigen zu einer verursachergerecht niedrigeren Kostenbemessungsbasis im Verhältnis zu den bereits ganzjährig Kostenpflichtigen führen. Die Anknüpfung an das Quartal erfolgt aufgrund der quartalsweisen Finanzplanrevision gemäß § 17 Abs. 5 FMABG.

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a):

Verweisanpassung an die sog. CRR II, also die Verordnung (EU) 2019/876. Dadurch wurde innerhalb der CRR das Meldewesen als bisheriges Kapitel 2 in Teil 3 Titel I in einen neuen eigenständigen Teil 7a vor die Offenlegung verschoben.

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. f):

Die Ergänzung der lit. f berücksichtigt, dass die FMA aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 gemäß § 160 Abs. 1a BaSAG in Verbindung mit § 89 Abs. 2 WAG 2018 verpflichtet ist, nähere Regelungen zur Kostenaufteilung und insb. zur Kostenbemessungsgrundlage für abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen, was durch § 17a in der Fassung dieser Novelle geschehen soll. Sind demzufolge den gehaltenen Kundengeldern (CMH) und den verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA) die erforderlichen Referenzdaten zu entnehmen, kann kostenrechtlich auf das harmonisierte IFR-Meldewesen für Wertpapierfirmen aufgebaut werden.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe d IFR haben Wertpapierfirmen vierteljährlich Daten zum Umfang ihrer Tätigkeit zu melden, aus denen die relevanten K-Faktoren im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 IFR abgeleitet werden können. Die kostenrechtlichen Referenzdaten zu CMH und ASA sind dem Meldebogen Nr. 4 des Anhangs I zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 458 vom 22.12.2021 S 48, zu entnehmen. Maßgeblich sind die Daten zum Meldestichtag 31.03. des Folgejahres oder

dem nächstfolgenden Meldestichtag gemäß Art. 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284. und entsprechen der Summe der Faktorbeträge der Positionen zu den Zeilennummern 0040, 0050 und 0060.

Die kostenrechtliche Anknüpfung an das IFR-Meldewesen der Wertpapierfirmen kann dabei ebenso wie diejenige an das FINREP-Meldewesen der CRR-Kreditinstitute erfolgen. Soweit schon bisher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a an Meldungen gemäß Art. 99 CRR, nunmehr Art. 430 CRR angeknüpft wird, sind die Meldestichtage und die Meldefristen der Quartalmeldungen der CRR-Kreditinstitute gemäß Art. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S 1, ident zu denjenigen gemäß Art. 54 IFR, wie sich aus Art. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 ergibt.

Zu Z 13 und 14 (§ 7 Abs. 4 Z 12 und Abs. 5 erster Satz):

Die Ergänzungen von § 7 Abs. 4 Z 12 und in § 7 Abs. 5 berücksichtigen, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 Wertpapierfirmen, sofern sie zugleich kostenpflichtige Wertpapierfirmen gemäß § 160 Abs. 1a BaSAG sind, im Rechnungskreis 3 in zwei Subrechnungskreisen kostenpflichtig sind und die behördliche Kostenfestsetzung gemäß § 7 Abs. 5 sinnvoll nur auf den bestehenden Subrechnungskreis 3, nicht aber den neu eingerichteten Subrechnungskreis 8 angewendet werden kann. Für letzteren wird eine behördliche Kostenfestsetzung nach dem Vorbild des § 7 Abs. 4 auf Basis der Mindestpauschale festgelegt.

Zu Z 15 (§ 13 Abs. 1 Z 8):

Die Ergänzung der Z 8 berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 inländische Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG sowie entsprechende EU-Zweigstellen ausländischer Wertpapierfirmen in einem zusätzlichen Subrechnungskreis im Rechnungskreis 3 kostenpflichtig werden.

Zu Z 16 und 17 (§ 14 Abs. 3 Z 3 und 3a):

Die Differenzierung der Mindestpauschale für Erbringer von Wertpapierdienstleistungen berücksichtigt, dass sich aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 der Kreis dieser Kostenpflichtigen und mit ihnen auch die Spannweite der pauschalierend anzunehmenden Fixkosten erweitert. Alle Wertpapierfirmen unterfallen zukünftig dem neuen und komplexeren Aufsichtsrahmen für die Finanzaufsicht zusätzlich zum weiterhin geltenden Aufsichtsrahmen für die Verhaltensaufsicht, so dass jährliche Fixkosten in Höhe von 1 000 Euro angenommen werden. Für alle übrigen ergibt sich diese Komplexität der Finanzaufsicht nicht und bleibt es bei der Annahme jährlicher Fixkosten in Höhe von 500 Euro.

Zu Z 18 (§ 14 Abs. 3 Z 8):

Die Mindestpauschale für die in einem neuen Subrechnungskreis kostenpflichtigen, abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen soll mangels Erfahrungswerten vor Aufnahme der neuen Aufsicht nach dem Regelfall des § 14 Abs. 3 in Höhe von 500 Euro festgesetzt werden.

Zu Z 19 (§ 17 Abs. 2 erster Satz):

Die Ergänzung berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 zu den konzessionierten Dienstleistungen nicht mehr nur Wertpapierdienstleistungen, sondern auch Wertpapiernebenleistungen zählen können.

Zu Z 20 (§ 17 Abs. 3):

Der Kreis der kostenpflichtigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen ist aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 nicht nur größer, sondern hinsichtlich der kostenpflichtigen Geschäftstätigkeit, dem damit verbundenen Risikoprofil und dem daran orientierten Aufsichtsaufwand auch differenzierter geworden. Bereits bisher zeichnet der Gesetzgeber gemäß § 2 Abs. 3 WAG 2018 vor, dass eine verursachergerechte Kostenverteilung eine Gewichtung der Kostenbemessungsgrundlage erfordern kann. Eine solche Gewichtung ist aber auch der FMA-KVO 2016 selbst nicht fremd, wie die §§ 15 und 16 zeigen. Dementsprechend soll eine ausdifferenziertere Gewichtung bei gleichzeitig nach wie vor gebotener pauschalierender Betrachtungsweise die verursachergerechte Kostenverteilung innerhalb des ausdifferenzierteren Kreises der Kostenpflichtigen gewährleisten.

Regelungssystematischer Ausgangspunkt ist die Wertpapierfirma, die nach Berechtigungsumfang und Aufsichtsmaßstab weder erhöhten, noch verringerten Aufsichtsaufwand verursacht. Während dies in der bisherigen Aufsichtsrealität die nach dem neuen IFR-Maßstab sog. Klasse 3-Wertpapierfirma war, die die Voraussetzungen gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 (sog. IFR) erfüllt, ist es nach diesem neuen IFR-Maßstab zukünftig die sog. Klasse 2-Wertpapierfirma, die weder gemäß Art. 12 IFR oder anderer Bestimmungen Erleichterungen des Aufsichtsmaßstabs noch Nachschärfungen desselben

unterliegt. Die Kostenbemessungsgrundlage dieser sog. Klasse 2-Wertpapierfirmen soll dementsprechend mit 100 vH gewichtet werden. Relativ verringerten Aufwand verursachen einerseits die kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen, die einem vereinfachten Maßstab der Finanzaufsicht unterliegen, und andererseits die bankähnlichen risikoreichen Wertpapierfirmen, deren Kosten der Finanzaufsicht im Subrechnungskreis gemäß § 69a Abs. 1 BWG verrechnet werden, während nur die sonstigen Aufsichtskosten, soweit sie auch nicht Sanierung und Abwicklung betreffen, im Subrechnungskreis gemäß § 89 Abs. 1 WAG 2018 verrechnet werden. Hier soll der Gewichtungsfaktor bei 80 vH liegen. Relativ deutlich verringerten Aufwand werden zukünftig die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verursachen, die nicht dem neuen harmonisierten Maßstab der Finanzaufsicht unterfallen. Hier soll der Gewichtungsfaktor bei 50 vH liegen. Relativ erhöhten Aufwand werden Wertpapierfirmen verursachen, die einerseits anders als die bisherigen Kostenpflichtigen einen MTF oder OTF betreiben, die Eigenhandel oder das im Risiko vergleichbare Loroemissionsgeschäft mit übernommenen Emittentenrisiko betreiben. Hier soll der Gewichtungsfaktor bei 125 vH liegen.

§ 17 Abs. 3 Z 5 betrifft den Fall, dass eine Wertpapierfirma nicht nur einen MTF betreibt, der bereits einen erhöhten Aufwand verursacht, sondern darüber hinaus dieses Handelssystem (als DLT-MTF) oder sogar zusätzlich ein Abwicklungssystem (als DLT-TSS) in Gestalt einer DLT-Marktinfrastuktur betreibt. Hier ist im Regelfall relativ deutlich erhöhter Aufwand zu erwarten und soll der Gewichtungsfaktor deswegen bei 150 vH liegen.

Hiervon soll eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Kostenbeitrag für ein FMA-Geschäftsjahr 100 000 Euro überschreiten würde. Denn ein derart hoher Aufwand kann bei der für das Kostenrecht gebotenen pauschalierenden Betrachtungsweise nur bei Betrieb eines DLT-TSS erwartet werden, also einem Geschäftsmodell, bei dem eine Wertpapierfirma mit einer Zentralverwahrer konkurriert, dessen Aufsichtsaufwand als Betreiber einer vergleichbaren DLT-Marktinfrastuktur vom Gesetzgeber pauschalierend in etwa bei 100 000 Euro gemäß § 11 Abs. 2 ZvVG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 DLT-VVG angenommen wird. Ausnahmsweise soll der Kostenanteil in diesem Fall deswegen eingeschliffen werden, indem der Gewichtungsfaktor mit 125 vH festgesetzt wird. Unberücksichtigt bleibt auch in diesem Fall der Betrieb der DLT-Marktinfrastuktur im Verhältnis zu einem reinen MTF-Betrieb nicht, weil der hohe Aufsichtsaufwand aus dem Betrieb eines DLT-TSS auch mit einer breiteren Kostenbasis korreliert, wie in Abs. 3b klargestellt werden soll.

Die gesetzlich festgelegten Gewichtungsfaktoren werden weiterhin berücksichtigt.

Zu Z 21 (§ 17 Abs. 3a):

Die Klarstellungen in Abs. 3a zu den relevanten Umsatzerlösen von Unternehmen der Vertragsversicherung, Verwaltungsgesellschaften, AIFM und Zentralverwahrern entsprechenden Bestimmungen, die bisher in Abs. 3 mitgeregelt wurden und nun als eigener abgeschlossener Regelungsteil in einen neuen Abs. 3a überführt werden.

Abs. 3b berücksichtigt, dass Wertpapierfirmen, die ein DLT-Handels- und Abwicklungssystem betreiben, kostenrelevante Umsatzerlöse aus zwei verschiedenen Arten von regulierten und beaufsichtigten Tätigkeiten generieren, nämlich neben den Wertpapierdienstleistungen auch aus Abwicklungsdienstleistungen.

Zu Z 22 (§ 17a samt Überschrift):

Die neue Bestimmung setzt den gesetzlichen Regelungsauftrag um, dass die FMA aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 gemäß § 160a Abs. 1a BaSAG in Verbindung mit § 89 Abs. 2 WAG 2018 verpflichtet ist, nähere Regelungen zur Kostenaufteilung und insb. zur Kostenbemessungsgrundlage zu treffen.

Zu Z 23 (§ 22):

Redaktionelle Aktualisierungen und Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie der Verordnung (EU) 2022/858.

Zu Z 24 (§ 23 Abs. 14):

Inkrafttretensbestimmung.